
60 Jahre Bundesverfassungsgericht

Von Christoph Gusy und Hauke-Hendrik Kutscher, Bielefeld

Die Geschichte des Bundesverfassungsgerichts wurde schon vor dessen 50. Geburtstag¹ als „Siegeszug“ beschrieben. Das Gericht habe sich als „Exportschlager“ erwiesen und Modellcharakter nicht nur für nationale, sondern auch für internationale Gerichtshöfe im „Europäischen Verfassungsgerichtsverbund“ erlangt. Diese Geschichte kann hier auf knappem Raum nicht nachgezeichnet werden, sondern wird in einem Vergleich zwischen „damals“ und „heute“ schlaglichtartig illustriert.

I. Damals: Das Gespenst des Politischen anteporam?

„Sehen wir von der gewiss bedeutsamen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes der Weimarer Zeit ab, so haben wir keine feste Tradition, an die wir anknüpfen können.“² Mit diesen Worten betonte der erste Präsident des BVerfG *Höpker-Aschoff* anlässlich dessen Eröffnung am 28. September 1951 den innovativen Charakter des Karlsruher Verfassungsgerichtshofes. Zu unterschiedlich waren die historischen Vorgänger gewesen. In einzelnen Staaten hatten Oberste Gerichte neben ihren Kernaufgaben auch verfassungsgerichtliche Zuständigkeiten erlangt („Supreme-Court-Modell“; USA, Schweiz). Namentlich in Österreich hatte seit den zwanziger Jahren das (Gegen-)Modell eines eigenständigen Verfassungsgerichtshofes bestanden. Zwischen beiden hatte sich in der Weimarer Republik ein Mischmodell entwickelt: Während einzelne verfassungsgerichtliche Zuständigkeiten dem StGH übertragen worden waren, hatten die Fachgerichte das richterliche Prüfungsrecht in Anspruch genommen.³ Das Gericht war also neu, die Diskussionen darum aber schon älter. Nicht neu war auch die Kritik an der Verfassungsgerichtsbarkeit.⁴ Dabei bildete das vieldiskutierte Verhältnis von Recht und Politik den Hintergrund, vor dem

die Verfassungsgerichtsbarkeit thematisiert wurde. Würde die Verfassungsgerichtsbarkeit zu einer Politisierung der Justiz, oder zu einer Verrechtlichung der Politik führen? Exemplarisch für diese Kontroverse waren die beiden Referate von Heinrich Triepel und Hans Kelsen auf der fünften Jahrestagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1928 in Wien.⁵

II. Ungeklärte Grundfragen: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Entstehung von GG und BVerfGG

Dementsprechend herrschten bei den Beratungen zum Grundgesetz eher Unsicherheiten als Gewissheiten über die neue Institution. Sie sollen an drei Beispielen aufgezeigt werden. Der Fokus liegt dabei auf dem stets problematisierten Verhältnis von Recht und Politik.

1. Echtes Gericht oder politische Schiedsinstanz? – Bundesverfassungsgericht und Oberstes Bundesgericht

Die Wiederaufnahme des Weimarer Diskussionsstandes zeigte sich anlässlich der Grundsatzdebatte darüber, ob die Verfassungsgerichtsbarkeit in Form eines selbständigen Gerichtshofs oder als Teil eines neu zu schaffenden Obersten Bundesgerichts⁶ einzurichten sei. Für eine Integration der Verfassungsgerichtsbarkeit in das Oberste Bundesgericht sprach sich *Carlo Schmid* in Herrenchiemsee aus.⁷ Im Parlamentarischen Rat brachte Walter Strauß das Thema mit einer Denkschrift⁸ auf die Tagesordnung. Darin hatte er zwar betont, es würde dem Prinzip der Rechtseinheit und dem demokratischen Gedanken genügen, wenn eine zu schaffende Oberste Bundesgerichtsbarkeit auch für die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zuständig wäre. Jedoch lege der politische Zu-